

422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947 über
die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Im Abs. (2) des § 3 des Arbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 173/1946, und im Abs. (2) des § 15 des Gutsangestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind die Worte „von achtzehn Werktagen“ durch die Worte „von vierundzwanzig Werktagen“ zu ersetzen.

(2) Im Abs. (2) des § 4 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 und im Abs. (2) des § 17 des Angestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind die

Worte „von 18 Werktagen“ durch die Worte „von 24 Werktagen“ zu ersetzen.

(3) Im Abs. (1) des § 9 des Hausgehilfengesetzes, St. G. Bl. Nr. 101/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind nach den Worten „(Arbeiter-Urlaubsgesetz)“ die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 000/000“ einzufügen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) wirken bis auf den Beginn des Dienstjahres zurück, in das der 1. Juni 1947 fällt.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen sind derzeit noch die Vorschriften des reichsdeutschen Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437, und die hiezu erlassenen Durchführungs vorschriften maßgebend. Es ist ein dringendes Bedürfnis, das auf dem Gebiete des Jugendschutzes in Österreich seinerzeit eingeführte Reichsrecht wieder durch österreichische Rechts vorschriften zu ersetzen, um so mehr, als die erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften den Jugendlichen nicht auf allen Gebieten jenen Schutz boten, dessen die in Arbeit stehenden Jugendlichen im Interesse der Sicherung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung und der Erhaltung ihrer Gesundheit bedürfen. Um dieses Ziel zu erreichen, steht seit längerer Zeit eine Regierungsvorlage in Ausarbeitung, durch die der Jugendarbeitsschutz wesentlich erweitert werden soll. Der endgültige Text der Regierungsvorlage zu einem neuen Jugendschutz gesetz konnte jedoch nicht so zeitgerecht her gestellt werden, daß sie dem Nationalrat noch in der laufenden Frühjahrssession zur verfassungs-

mäßigen Behandlung hätte vorgelegt werden können.

Um nun den in der Öffentlichkeit seit langem erhobenen Forderungen für eine Ausgestaltung des Jugendschutzes auf einem besonders dringlichem Teilgebiet, nämlich des Urlaubsrechtes, sofort entsprechen zu können, sieht das vor liegende Gesetz eine Änderung aller in Betracht kommenden gesetzlichen Urlaubsvorschriften in der Weise vor, daß den Jugendlichen bis zum Ablauf des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen gebührt. Das Gesetz lehnt sich hierbei an die Urlaubsbestimmungen für Jugendliche an, die bereits in der Regierungsvorlage zum Arbeiter urlaubsgesetz (156 der Beilagen des Nationalrates) und in der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften (155 der Beilagen des Nationalrates), enthalten waren.

Die Bestimmung des § 1, Abs. (4), des Gesetzes bezweckt, den erhöhten Urlaubsanspruch der Jugendlichen noch im laufenden Dienstjahr zur Auswirkung kommen zu lassen.